

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die
Regierungsvorlage (82 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz geändert wird (116 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (82 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des
Ausschusses für Arbeit und Soziales (116 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Z.2 lautet § 21b Abs.1:

*„Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung
pflegebedürftiger Personen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes sind
nach Maßgabe des Absatz 2 aus dem Unterstützungsfonds für Menschen
mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) Zuwendungen
an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige zu gewähren.“*

2. In Z.2 lautet § 21b Abs. 2 Z.5:

*„eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen
der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel
15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über
Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005 entspricht oder die
Beschäftigung einer „Persönlichen Assistenz“. Diese Voraussetzung ist
bis zum 31. Dezember 2008 zu erfüllen.“*

3. In Z.3 lautet § 25a Abs.4:

„(4) Bei pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung auf der Wunsch der betreuten Personen oder Assistenznehmerinnen / Assistenznehmern Informationen der Betreuungskräfte oder Assistentinnen / Assistenten zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen.“

Begründung

Zu 1.:

Den Betroffenen entstehen durch die vorgeschriebenen neuen Beschäftigungsverhältnisse erhebliche Mehrkosten. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ist derzeit nicht sichergestellt, dass die Förderung auch tatsächlich gewährt wird. Es sollte daher ein Rechtsanspruch darauf bestehen.

Zu 2.:

Nach der vorliegenden Regierungsvorlage ist eine der Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nach § 21b Ziffer 5 eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhilfe entspricht. Eine generelle Vorschreibung einer Heimhilfe-Ausbildung würde jedoch Menschen mit Behinderung, die Persönliche AssistentInnen beschäftigen, von der Möglichkeit einer Förderung ausschließen.

Zu 3.:

Die vorgesehene Auskunftspflicht der Betreuungskräfte bei der Begutachtung ist ein Eingriff in die Privatsphäre und muss in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden.

PA G:\ANTRAEGE\VAEND\XXIII\VEA135.DOC
Stand 06.06.2007 11:48